

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Lösungsvorschlag****Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2020/2021****Wirtschafts- und Sozialkunde**

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2020/2021 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverband beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind!

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2024 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2023**

Winter 2020/2021	Sachverhalt	aktualisiert
Teil 1 Aufgabe 1	...am 31. Mai 2019 einen PKW zum Kaufpreis von 14.500,00 EUR.am 31. August 2023 einen PKW zum Kaufpreis von 14.500,00 EUR.
	...Restforderung am 10. Juli 2019 immer noch nicht ausgeglichen.	...Restforderung am 10. Oktober 2023 immer noch nicht ausgeglichen.
	Am 1. Aug. 2019 hat Sabrina Stuhr noch immer nicht gezahlt.Verzugszinsen bis zum 10. Aug. 2019 zu bezahlen.	Am 01. November 2023 hat Sabrina Stuhr noch immer nicht gezahlt.Verzugszinsen bis zum 10. November 2023 zu bezahlen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021**

Teil I: Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1 Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

a) Nicht-Rechtzeitige-Zahlung (Zahlungsverzug)

(Hinweis: §§ 286 ff. BGB)

- b)
 - Rechnung enthält Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Zahlungsverzugs
 - Mit Ablauf der 30-Tage-Frist
 - ➔ Mit Ablauf des 30.09.2023 (24:00 Uhr) oder 01.10.2023 (0:00 Uhr)

§ 286 Abs. 3 BGB

c) $5\% + 3,12\%$ (Basiszins 01.07.2023 bis 31.12.2023) = 8,12% (Hinweis: § 288 Abs. 1 BGB)

Verzugszinsen pro Tag: $12.000 \text{ €} \times 8,12\% / 365 \text{ Tage} = 2,669589 \text{ €}$

- Verzugszinsen im Zeitraum: 32 Tage (siehe Hinweis) $\times 2,669589 \text{ €} = 85,43 \text{ €}$

(www.fachanwalt.de/verzugszinsen-rechner)

Hinweis:

Weder der Tag des Zahlungseingangs noch der Zeitraum für den der Gebrauchtwagenhändler Verzugszinsen in Rechnung stellt, ist in der Aufgabe angegeben. Es wird von einem Verzinsungszeitraum vom 01.10. 2023 bis 01. November 2023 ausgegangen (32 Tage).

§ 288 Abs. 2 BGB: Der Basiszinssatz wird halbjährlich zum 01. Januar und 01. Juli durch die Deutsche Bundesbank angepasst. Anpassung zum 01. Juli 2023: + 3,12%

d) Sachliche Zuständigkeit: Amtsgericht (Hinweis: § 689 Abs. 1 ZPO)

Örtliche Zuständigkeit: Amtsgericht bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (Hinweis: § 689 Abs. 2 ZPO)

zentrales Mahngericht

Hinweis

Das Amtsgericht Hamburg ist als gemeinsames Mahngericht seit dem 01. November 2005 für sämtliche Mahnverfahren der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern (Rostock) zuständig.

- e)
 - Rücktritt vom Vertrag, **§ 323 BGB**
 - Schadensersatz statt der Leistung, **§§ 280, 281 BGB**
 - Ersatz vergeblicher Aufwendungen, **§ 284 BGB**

f) Mit Ablauf des 31.12.2022 (24:00 Uhr) oder 01.01.2023 (0:00 Uhr)

Hinweis

- Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB)
- Beginn mit Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB)
- Mit Ablauf des 31.12.2019 (24:00 Uhr) + 3 Jahre

Aufgabe 2

Ja, Frau Günther hat als Schuldnerin die Zahlung auf ihre Gefahr und ihre Kosten dem Lieferanten (Gläubiger) zu übermitteln.

(Hinweis: § 270 Abs. 1 BGB)

Aufgabe 3

Nacherfüllung

- Beseitigung des Mangels oder
- Lieferung einer mangelfreien Sache

§ § 437, 439 Abs. 1 BGB

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Teil II: Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 1**

- a) 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats, § 622 Abs. 1 BGB
- b) 02. September 2020
- c) Nein
- d) 2 Wochen, § 622 Abs. 3 BGB
- e) Die Kündigung ist unwirksam, § 17 Abs. 1 Nr. 1 MuSchG

Aufgabe 2**a) Kündigung**

- ist ein einseitiges empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
- muss dem Vertragspartner zugehen
- bedarf keiner Zustimmung durch den anderen Vertragspartner
(Hinweis: Wirksamkeit auch dann, wenn der andere Vertragspartner (gekündigte Partei) nicht damit einverstanden ist.)

Aufhebungsvertrag

- ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft
- Einigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt.

b) Beispiele:

- Keine Kündigungsfrist
- Betriebsrat muss nicht informiert werden.
- Kein Kündigungsschutz

Aufgabe 3**Beispiele:**

- Krankenversicherung: Leistungen bei Krankheit (zahlt Arzt- und Krankenhauskosten).
- Arbeitslosenversicherung: Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei Arbeitslosigkeit
- Berufsgenossenschaft: Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Aufgabe 4**a) Versicherungspflichtgrenze**

Die Versicherungspflichtgrenze bestimmt, ab welcher Höhe des jährlichen Brutto-Arbeitsentgelts ein Arbeitnehmer nicht mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung pflichtversichert ist. Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, sind versicherungsfrei. Sie können sich freiwillig bei der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat versichern.

- b)
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 1**

a) 1. Ja

Der Ankauf eines Postens Auslaufmodelle von Sportschuhen gehört zu den Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Fachmarkts für Sportartikel und -bekleidung gewöhnlich mit sich bringt.

§ 54 Abs. 1 HGB

2. Nein

- Frau Pagel ist zur Aufnahme eines Darlehens nicht berechtigt.
- Zur Darlehensaufnahme ist ein Handlungsbevollmächtigter nur berechtigt, wenn ihm eine besondere Befugnis erteilt worden ist.

§ 54 Abs. 2 HGB

3. Ja

Die Kündigung eines Mitarbeiters aus wichtigem Grund gehört zu den Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines Fachmarkts für Sportartikel und -bekleidung gewöhnlich mit sich bringt.

§ 54 Abs. 1 HGB

4. Nein

Die Handlungsbevollmächtigte Pagel kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgewerbes ihre Handlungsvollmacht nicht auf den Mitarbeiter Riel übertragen. Eine solche Zustimmung wurde nicht erteilt.

§ 58 HGB

b) Nein

c) Nein

Frau Pagel hat nicht mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz unterzeichnet.

(Hinweis: Ein das Vollmachtsverhältnis ausdrückender Zusatz: i. V. (in Vollmacht), § 57 HGB)

d) Ja

- Frau Pagel ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen.
- Einzelhandlungsvollmacht

e) Nein

Aufgabe 2

a) Einzelunternehmen

b) Kommanditgesellschaft

c) GmbH oder AG

d) OHG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Teil III: Handels- und Gesellschaftsrecht****Aufgabe 3**

a) Beispiele

- Schnelle und dauerhafte Kapitalbeschaffung anstelle einer Bankfinanzierung
- Erhöhung des Eigenkapitals
- Keine Zinskosten
- Kreditwürdigkeit steigt
- Steffen Schwarz verfügt über Branchenkenntnisse
- Kommanditisten sind nach § 164 HGB von der Geschäftsführung und nach § 170 HGB auch von der Vertretung ausgeschlossen. Kern hat damit die alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.

b) Entstehung der KG Gesellschaft im

- Innenverhältnis: am 01. Oktober 2020 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages
- Außenverhältnis: am 01. Oktober mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit
(Hinweis: §§ 123 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB)

c) Beispiele

- Fachmarkt für Fahrräder und Zubehör KG
- Fachmarkt für Fahrräder und Zubehör Kern KG
- Georg Kern KG

d) Nein, da Schwarz als Kommanditist keine Befugnis zur Vertretung der KG hat, § 170 HGB.

e) Ja,

- Kern ist als Komplementär zur Geschäftsführung und Vertretung der KG berechtigt ist.
- Schwarz hat als Kommanditist keine Geschäftsführungsbefugnis. (Hinweis: § 164 HGB)
- Schwarz hat kein Widerspruchsrecht, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.

f)

- Der Kaufvertrag ist gültig, da Kern als Komplementär zur Vertretung der KG befugt ist.
(Hinweis: §§ 125 Abs. 1, 161 Abs. 2, 170 HGB)

- Der Kauf der Aktien ist ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft.
- Schwarz hat als Kommanditist bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften ein Widerspruchsrecht.
(Hinweis: § 164 HGB)
- Schwarz kann ggf. Schadensersatz geltend machen.

g) Nein

- Schwarz ist zu einer monatlichen Einsicht der Geschäftsbücher nicht berechtigt.
- Er ist lediglich berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen, § 166 Abs. 1 HGB.

Aufgabe 4

- a) Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.
(Hinweis: § 17 HGB)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Aufgabe 4**

- b)
 - Nicht möglich
 - Verstoß gegen den Grundsatz der Firmenausschließlichkeit (Firmenunterscheidbarkeit)
 - § 30 Abs. 1 HGB
- c) gemischte Firma oder Mischfirma

Teil IV: Investition und Finanzierung**Aufgabe 1**

- a) **Leasing**
Der Leasinggeber (rechtlicher Eigentümer) überlässt dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes (Leasingobjekt) für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.
- b)
 - **Direktes Leasing**
Leasinggeber ist der Hersteller des Gegenstandes.
 - **Indirektes Leasing**
Leasinggeber ist eine Leasinggesellschaft, die den Leasinggegenstand vom Hersteller kauft.
- c) z. B.
 - **Leasing mit Kaufoption**
Nach Ablauf der Grundmietzeit kann der Leasingnehmer den Leasinggegenstand erwerben.
 - **Leasing mit Mietverlängerungsoption**
Nach Ablauf der Grundmietzeit kann der Leasingnehmer eine Mietverlängerung ausüben.
 - **Leasing ohne Kaufoption**
Nach Ablauf der Grundmietzeit hat der Leasingnehmer den Leasinggegenstand zurückzugeben.
- d) **Vorteile Leasing**
z. B.
 - Planungssicherheit durch feste Leasingraten
 - Leasingraten als Betriebsausgaben absetzbar
 - Schont die Liquidität des Unternehmens
 - Neueste Technik
 - Ermöglicht laufende Modernisierung
 - Flexible Vertragsgestaltung**Nachteile Leasing**
z. B.
 - Der Leasingnehmer hat regelmäßig kein wirtschaftliches Eigentum an dem ihm zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgut.
 - Hohe Fixkosten
 - Grundsätzlich ist Leasing teurer als die Finanzierung per Kredit.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2023)
Wirtschafts- und Sozialkunde Winter 2020/2021****Teil IV: Investition und Finanzierung****Aufgabe 2**

- a) z. B.
- Grundschild
 - Hypothek
 - Sicherungsübereignung
 - Zession (Forderungsabtretung)
 - Verpfändung
- b) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Kreditgeber für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Kreditnehmers einzustehen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
(Hinweis: § 765 Abs. 1 BGB)
- c) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich zu erteilen (Hinweis: § 766 BGB)
- d) Ja
Die Bürgschaft eines Kaufmanns ist formfrei, soweit die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist.
(Hinweis: § 350 HGB)
- e) Selbstschuldnerische Bürgschaft
Der Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage.
- D. h. der Kreditgeber kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Kreditnehmers den Bürgen sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der GmbH zu betreiben.
(Hinweis: § 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB)